

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

42. Sitzung

Finanzausschuß

63. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anhörung

**Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landesbeamtengesetzes,
des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes
über die Datenzentrale Schleswig-Holstein**

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Ursula Köhler (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Günter Neugebauer (SPD)

Eva Peters (CDU)

Berndt Steincke (CDU)

Weitere Abgeordnete

Peter Zahn (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Lothar Hay (SPD)

Holger Astrup (SPD)

Uwe Döring (SPD)

Bernd Saxe (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Reinhard Sager (CDU)

Thomas Stritzl (CDU)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

Seite

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein 4

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1055

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 10:15 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des federführenden Innen- und Rechtsausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1055

hierzu: Umdrucke 14/1380, 14/1381, 14/1382, 14/1383,
14/1411, 14/1420, 14/1421, 14/1422,
14/1447, 14/1449, 14/1450,
14/1478, 14/1482, 14/1498, 14/1499,
14/1502, 14/1503, 14/1506, 14/1515,
14/1519, 14/1525, 14/1526, 14/1537

hier: **Anhörung**

(Überwiesen am 7. November 1997 an den Innen- und Rechtsausschuß und den Finanzausschuß)

Deutscher Gewerkschaftsbund

Umdruck 14/1515

Herr Sievers trägt den Ausschußmitgliedern die aus Umdruck 14/1515 ersichtliche Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes vor.

In der anschließenden Diskussion bezieht sich Abg. Köhler auf die von Herrn Sievers getroffene Äußerung, nach der das Land Schleswig-Holstein zu klein sei, um die auf Bundesebene geschaffene Möglichkeit einer Versetzung von Beamten auch ohne deren Zustimmung auf Schleswig-Holstein zu übertragen - wie es § 32 Abs. 2 und 3 Entwurf-LBG vorsehe -, und bringt den Gedanken zum Ausdruck, gerade ein kleines Bundesland wie Schleswig-Holstein gestatte den Beamten, von ihrem Wohnort auch entferntere Dienststellen

zu erreichen, ohne daß soziale Härten verursacht würden. Dieser Aspekt erleichtere einen Dienstherrnwechsel.

Herr Sievers erwidert, die Beamten reagierten äußerst sensibel, wenn sie zur Wahrnehmung des Dienstes eine Strecke von mehr als 50 km reisen müßten. Es hätte deswegen bereits "Zwergenaufstände" gegeben.

Man müsse jedoch berücksichtigen, daß alle bisherigen strukturverändernden Maßnahmen auf der Basis des geltenden Rechtes zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst worden seien. Die Probleme, die sich ergeben hätten, seien nicht auf einen Wechsel des Dienstherrn, sondern auf die Gegebenheit zurückzuführen, daß sich Dienststellen eines Dienstherrn an unterschiedlichen Orten befänden oder Dienststellen neu organisiert worden seien. In diesen Fällen der Versetzung bedürfe es auch nach geltendem Recht nicht der Zustimmung des betroffenen Beamten.

Was den "zwangsweisen Wechsel" des Dienstherrn anbelange, der gemäß dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes ermöglicht werden solle, zweifle er, Herr Sievers, daran, daß es überhaupt noch Dienstherrn gebe, die größeren Bedarf an Beamten hätten.

In seiner Stellungnahme sei er nicht auf die Änderungen eingegangen, die eine Entlassung von Beamten auf Probe - beispielsweise bei Auflösung von Dienststellen - erleichterten, bemerkt Herr Sievers. Vor dem Hintergrund einer Verschärfung des Dienstrechtes plädiere er dafür, die Schutzvorschriften hinsichtlich der Versetzungsmöglichkeiten von Beamten auf Lebenszeit zu anderen Dienstherrn aufrechtzuerhalten, bei Beamten auf Probe und bei jüngeren Beamten jedoch Änderungen zuzulassen.

Auf die von Abg. Köhler vorgebrachte Frage, ob der vorliegende Gesetzentwurf aus Gründen der Gleichbehandlung durch den Hinweis präzisiert werden sollte, daß auch Angestellte leitende Positionen besetzen könnten, entgegnet Herr Sievers, das sei nicht "schadhaft". Er verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf das bereits verfassungsrechtlich geltende Regel-Ausnahme-Prinzip. Die Aufnahme einer Bestimmung, die auf das Prinzip verweise, daß auch Angestellte bei der Besetzung von Führungsfunktionen bedacht werden könnten, könne durchaus hilfreich sein.

Deutscher Beamtenbund

Umdruck 14/1506

Herr Blödorn referiert die mit Umdruck 14/1506 vorliegende Stellungnahme des Deutschen Beamtenbundes Schleswig-Holstein und wirft die Frage auf, ob der vorliegende Entwurf ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes sei oder auf ein "Landesbeamtenabschaffungsgesetz" hinauslaufe.

Abg. Köhler problematisiert im Rahmen der Modernisierung des öffentlichen Sektors die Notwendigkeit einer Flexibilisierung des öffentlichen Dienstes, um gegenüber der privaten Wirtschaft wettbewerbsfähig zu sein.

Herr Blödorn stimmt Abg. Köhler bei, daß der öffentliche Sektor im Sinne einer effizienten Erfüllung seiner ihm zugewiesenen Aufgaben wettbewerbsfähig sein müsse. Er räumt ein, daß es einige Bereiche gebe, in denen der öffentliche Dienst in Konkurrenz zur privaten Wirtschaft stehe, gibt jedoch zu bedenken, daß der überwiegende Teil der vom öffentlichen Dienst wahrzunehmenden Aufgaben auf gesetzliche Aufgaben zurückzuführen und eine Konkurrenz mit der privaten Wirtschaft damit ausgeschlossen sei.

Würde in Schleswig-Holstein hingegen eine Regelung zur Vergabe von Führungspositionen auf Zeit eingeführt, befände sich das Land in Konkurrenz mit denjenigen Bundesländern, die diese Bestimmung nicht übernähmen.

Herr Blödorn hält dem Vorwurf von Abg. Köhler, die vom Deutschen Beamtenbund vorgelegten Vorschläge zur Versetzung würden jüngere Mitarbeiter benachteiligen, entgegen, Gerechtigkeit sei immer eine Frage der Abwägung. Der Deutsche Beamtenbund stimme ihr darin zu, daß bei allen Versetzungen die dienstliche Fürsorgepflicht berücksichtigt werden müsse.

Gegenüber der von Abg. Köhler zur Diskussion gestellten These, daß es im öffentlichen Dienst ein Recht auf Arbeit, nicht aber ein Recht auf eine bestimmte Arbeit geben dürfe, wendet er ein, der zwangsweise, ohne Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters erfolgende Wechsel zu einem anderen als dem von ihm ausgesuchten Dienstherrn habe Auswirkungen auf die Leistungsbereitschaft und Motivation. Aus diesem Grunde plädiere er für eine Einbeziehung der Mitarbeiter in diese Entscheidungen unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen.

Bund Deutscher Kriminalbeamter

Umdruck 14/1478

Herr Paulsen trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Bundes Deutscher Kriminalbeamter zu dem Gesetzentwurf, Umdruck 14/1478, vor. Ergänzend mahnt er an, bei vermehrter Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit mit der Veranschlagung im Haushalt sicherzustellen, daß damit nicht de facto eine Reduzierung der Stellenausstattung eintrete.

In der Aussprache fragt Abg. Kähler unter Bezug auf die Stellungnahme zu § 32 Abs. 2 nach, ob der BDK für den Bereich der Kriminalpolizei ausschließe, daß auch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus anderen Dienststellen Tätigkeiten übernähmen, für die sie ursprünglich nicht ausgebildet worden seien. Herr Paulsen entgegnet, daß der BDK durchaus sehr gute Erfahrungen mit Mitarbeitern gemacht habe, die im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Kriminalpolizei gekommen seien. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien jedoch freiwillig zur Polizei gekommen und nicht zwangsweise dorthin versetzt worden.

Abg. Böttcher gibt zu Überlegen, daß für die Wahrnehmung einer Führungsposition nicht ausschließlich die fachliche Qualifikation ausschlaggebend sei, sondern daß es wesentlich auch auf menschliche Eigenschaften und Führungsqualitäten ankomme. Er halte deshalb die Annahme für verfehlt, daß sich die Übertragung einer Führungsposition auf Zeit auf eine bereichsfremde Person gegen die übrigen Mitarbeiter der Behörde richte.

Herr Paulsen konzentriert die Fragestellung darauf, ob für die Besetzung der Position eines Behördenleiters statt des schon jetzt möglichen Beamtenverhältnisses auf Probe ein Beamtenverhältnis auf Zeit wirklich erforderlich sei. Ein Behördenleiter im Polizeibereich müsse eine große Polizeieinheit führen und müsse deshalb über qualifizierte Fach- und Führungskennntnisse verfügen, die er nicht im Rahmen einer Zusatzausbildung in kurzer Zeit nachträglich erwerben könne. Ein Bewerber sei bereits mindestens zehn Jahre im höheren Dienst tätig gewesen und habe auf verschiedenen Ebenen Führungsverantwortung wahrgenommen, so daß die Vorgesetzten seine Qualifikation bereits hinreichend beurteilen könnten. Wenn die Übertragung der Führungsposition an einen Vorbehalt geknüpft werden solle, dann reiche dafür das Beamtenverhältnis auf Probe nach seiner Auffassung aus.

Herr Haschke unterstreicht ergänzend noch einmal die Notwendigkeit der Personalführungsqualitäten eines Behördenleiters. Er räumt ein, daß es in manchen Fällen bei der Besetzung zu Fehlentscheidungen gekommen sein möge; die Verantwortung dafür liege dann aber bei den beurteilenden Vorgesetzten.

Zu § 201 bemerkt Herr Paulsen auf eine Nachfrage, daß die Kriminalpolizei mit der Übernahme von Beamten aus dem Polizeivollzugsdienst bei Polizeidienstunfähigkeit bisher keinerlei Probleme habe.

Gewerkschaft der Polizei

Umdruck 14/1519

Die von Herrn Rehr für die Gewerkschaft der Polizei vorgetragene Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf liegt dem Ausschuß als Umdruck 14/1519 vor.

Abg. Kähler fragt nach, ob nach Auffassung des Vertreters der Gewerkschaft der Polizei der Entwurf die demokratischen Rechte der Beamten einschränken wolle. Die Rechte der Beamten dürften nicht unabhängig von ihren Pflichten gesehen werden. Jeder Arbeitnehmer habe seine Arbeitskraft voll für seinen "Betrieb" einzusetzen und für dessen reibungslosen Ablauf und positives Erscheinungsbild einzutreten.

Mit dem Entwurf werde nicht bezweckt, von vornherein völlig ausbildungsfremde Personen als Behördenleiter einsetzen zu können.

Herr Rehr räumt ein, daß die Grundpflichten des Beamten unberührt blieben und sich deshalb am Verhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten nichts ändern werde. Es gehe aber um das Interesse, den dienstlichen Auftrag vernünftig wahrzunehmen, die Beamten angemessen zu behandeln und Verständnis für ihre Situation zu haben. Wenn ein Beamter künftig ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden könne, bedeute dies eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht.

Der Gewerkschaft der Polizei gehe es bei der Besetzung der Behördenleiterstellen nicht um die erforderliche Ausbildung, die durch das Laufbahnrecht ohnehin vorgeschrieben sei. Die Befürchtungen lägen vielmehr in der Durchgriffsmöglichkeit der politischen Parteien auf die Führungskräfte, die durch den Entwurf gesetzlich sanktioniert werden solle. Das Instrument des Beamtenverhältnisses auf Probe reiche völlig aus, um die Qualifikation einer Führungskraft zu erkennen; dazu bedürfe es nicht eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für fünf Jahre. Im Übrigen gebe es auch noch die Möglichkeit der Abordnung eines Beamten mit dem Ziel der Versetzung.

Abg. Spoorendonk bemerkt, daß die Gefahr der Politisierung von Behördenleitern nicht erst durch den Entwurf drohe. Die Einrichtung von Führungskräften auf Zeit verlange aber auch vom Dienstherrn ein anderes Denken. Möglicherweise sei dieses Instrument für den Polizeibereich nicht so gut geeignet, dafür aber um so mehr für andere Verwaltungsbereiche. Als Beispiel verweist sie insbesondere im Schulbereich auf das Burn-out-Syndrom bei Schulleitern.

Sie vermisse im Übrigen in der Diskussion den Aspekt, daß der Entwurf einem Beamten die Lebensplanung erleichtern könnte.

Herr Rehr betont, daß er sich lediglich zum Polizeibereich äußern könne; dort seien die für Führungspositionen notwendigen Voraussetzungen im Laufbahnrecht festgeschrieben. Auch bei der Polizei seien allerdings temporär zu vergebende Positionen denkbar; dies sei jedoch nicht der Regelfall.

Abg. Kähler gibt zu überlegen, daß der Gesetzentwurf mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit auch mehr Gerechtigkeit biete, indem jemand, der eine bestimmte höherwertige Tätigkeit nicht mehr ausübe, auch nicht die damit verbundene höhere Besoldung erhalte. Herr Rehr entgegnet darauf, daß im Prinzip zu begrüßen sei, wenn möglichst viele Personen auch eine möglichst gerechte Besoldung erhielten; bei der Vielzahl der Dienstposten bei der Polizei habe er jedoch Zweifel, ob auf diese Weise Zufriedenheit in die Mitarbeiterschaft getragen werden könne. Ganz sicher werde sich dieses Prinzip nicht durchgängig umsetzen lassen.

Verband des höheren Verwaltungsdienstes

Umdruck 14/1420

Frau Berger konzentriert sich in der Stellungnahme des Verbandes des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein, Umdruck 14/1420, auf die (auch verfassungsrechtlichen) Bedenken des Verbandes gegen die neueingeführten Institute des Beamtenverhältnisses auf Probe und insbesondere des Beamtenverhältnisses auf Zeit für Führungspositionen in der Verwaltung. §§ 20 a und 20 b des Landesbeamtengesetzes seien nicht die notwendige Konsequenz aufgrund empirisch festgestellter Fehlentscheidungen bei der Besetzung von Führungspositionen in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein - worüber es im Übrigen keine Untersuchung gebe - und würden die im Gesetzentwurf genannten Ziele nicht erreichen helfen, sondern machten den Landesdienst unattraktiver, trügen zu weiteren Abwanderungsbewegungen und damit zu einem Verlust an Qualität in der Landesverwaltung bei.

Herr Dr. Busch weist ergänzend auf die bestehenden Instrumentarien Personalauslese, Personalarbeit, Personalbewirtschaftung, Personalentwicklungskonzept, rechtzeitige Erprobung der Mitarbeiter auf vorhergehenden Positionen, Mitarbeiterbetreuung und -begleitung, laufbahnrechtliche Maßnahmen (zum Beispiel Abordnung mit dem Ziel der Versetzung) hin, die die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen beamtenrechtlichen Institute für die Besetzung von Führungspositionen, die rechtlich bedenklich seien, zumal gesetzlich nicht fixiert sei, wer das Anforderungsprofil und die Kriterien der Bewährung festschreibe, und der Beamte nach Ablauf des Probe- oder Zeitverhältnisses ohne vorausgehende Mitteilung, ohne justiziablen Verwaltungsakt (analog § 43 Abs. 5 des bestehenden Landesbeamtengesetzes) aus der Führungsposition entlassen werde, überflüssig machten. Schließlich problematisiert auch er - wie andere Anzuhörende - § 32 Abs. 3 LBG, wonach ein Beamter künftig auch ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden könne. An dieser Stelle müsse mindestens klargestellt werden, daß diese Möglichkeit nur im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes und nicht im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes des Bundes, also in ganz Deutschland, greife. Auf Fragen von Abg. Kähler erwidert er, der Gesetzentwurf der Landesregierung halte sich zwar an die Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes des Bundes - die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken richteten sich gegen beide Gesetze - der Bund sowie mehrere Länder machten allerdings von der Möglichkeit, Führungspositionen auf Zeit zu besetzen, keinen Gebrauch.

Frau Berger macht noch einmal deutlich, daß der Verband keinen traditionalistischen Ansatz verfolge, sondern daß es darum gehe, in einem partnerschaftlichen Miteinander zwischen

Dienstherr und Mitarbeitern einer modernen öffentlichen Verwaltung Zielvereinbarungen zu treffen und Kriterien für die Bewertung der Arbeit der Führungskräfte festzulegen, damit diese nicht zur freien Verfügungsmasse der Politik würden.

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Umdruck 14/1421

Herr Mackenroth trägt die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, Umdruck 14/1421, vor und kritisiert insbesondere, daß die Landesregierung nunmehr beabsichtige, von der durch den Rahmengesetzgeber eingeräumten Übergangsregelung keinen Gebrauch zu machen, denjenigen (höchstens zehn) Richtern, denen vor dem 1. Juli 1997 Altersteilzeit bewilligt worden sei, die Altersgrenze von 62 Jahren zu erhalten. Auf eine Frage von Abg. Kähler stellt er klar, daß Richter und Staatsanwälte hinsichtlich der Versetzbarkeit gleichgestellt werden sollten, daß also Staatsanwälte nicht gegen ihren Willen abgeordnet oder versetzt werden könnten (§ 32 Abs. 2 LBG).

(Unterbrechung 12:45 bis 14:05 Uhr)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Umdrucke 14/1422, 14/1450 und 14/1498

Herr Dehn vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag trägt die Eckpunkte der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 14/1450, vor und ergänzt diese mit folgenden Anmerkungen zum Gesetzentwurf, die gleichzeitig auch eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Landesverbände darstellen.

Zunächst begrüßt er die in § 20 b des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vorgetragene Probezeit für Beamte in leitender Funktion. Die einmalige Anordnung einer Probezeit bei erstmaliger Einnehmung einer Führungsposition sei jedoch ausreichend, denn danach habe eine Person ausreichend bewiesen, daß sie einer solchen Funktion auch gewachsen sei. Eine wiederholte Probezeit sei deshalb überflüssig. Herr Dehn schlägt deshalb vor, im Gesetz eine Regelung zu verankern, die bei einem Wechsel in eine andere Führungsposition eine Probezeit ausschliesse.

Er geht weiter auf die Versetzungsvorschrift des § 32 des Gesetzentwurfs ein und bemerkt dazu, daß er den Absatz 2 dieses Paragraphen für sprachlich mißlungen halte. Richtig müsse es dort heißen: "Aus dienstlichen Gründen kann eine Beamtin oder ein Beamter ohne ihre oder seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch **in den** Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; ..."

Herr Dr. Borchert trägt ergänzend die Position des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vor. Seine Ausführungen sind dem Umdruck 14/1422 zu entnehmen.

Herr Sprenger vom Städteverband Schleswig-Holstein unterstützt die Aussagen von Herrn Dr. Borchert. Die Regelung der Teilzeitbeschäftigung, die im Gesetzentwurf in § 88 a vorgesehen sei, sei zu stringent und müsse in eine Kannvorschrift geändert werden, damit gerade den kleineren Behörden nicht ihre Flexibilität genommen werde.

Abschließend geht er auf die Erweiterung der Möglichkeit der Abordnung eines Beamten an eine andere Dienststelle, § 33 des Entwurfs, näher ein. Die Schwerpunkte seines Vortrages sind dem Umdruck 14/1498 zu entnehmen.

(Unterbrechung: 14:20 bis 15:35 Uhr)

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Schleswig-Holsteinischer Philologenverband
Verband Deutscher Realschullehrer
Schulleiterverband Schleswig-Holstein
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an Wirtschaftsschulen des Landes
Schleswig-Holstein
Bundesverband der
Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden
Schulen, Landesverband Schleswig-Holstein**

Umdrucke 14/1502, 14/1503, 14/1525, 14/1526, 14/1537

Zunächst trägt Frau Wittmaack die aus der Sicht der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wichtigsten Punkte des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein vor. Die Vertreter der übrigen Verbände schließen ihre Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten an.

Frau Wittmaack kritisiert, daß das Verfahren im Zusammenhang mit dem 1997 im Referentenentwurf vorgeschlagenen Modell zur Altersteilzeit und Antragsaltersgrenze, das inzwischen wieder aus dem Entwurf entfernt wurde, unglücklich gelaufen sei. Obwohl jetzt von der Bildungsministerin den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die auf der Grundlage des Referentenentwurfs Anträge auf Altersteilzeit gestellt hätten, die Zusicherung gemacht worden sei, daß sie bei einer entsprechenden Entscheidung des Landtages und im Rahmen der Möglichkeiten ihre Anträge wieder zurückziehen könnten, sei es aus der Sicht der GEW wesentlich sinnvoller, den Ursprungspassus wieder in das Gesetz aufzunehmen und zu verabschieden.

Jede andere Regelung sei für die Kolleginnen und Kollegen nicht akzeptabel, da sie gerade auch unter dem Hinweis, daß auch minimalste Formen erwünscht seien, damals vom Ministerium aufgefordert worden seien, die Teilzeitarbeit zu beantragen. Das nun gerade der geringe Umfang der Anträge als Grund für die Änderung der Regelung genannt werde, sei deshalb überhaupt nicht nachvollziehbar.

Herr Reise vom Schleswig-Holsteinischen Philologenverband schließt sich der Meinung von Frau Wittmaack an und bringt in diesem Zusammenhang seine Empörung über einen Brief von Frau Erdsiek-Rave, gerichtet an den Philologenverband, zum Ausdruck. Die im Brief erhobenen Vorwürfe gegen Lehrerinnen und Lehrer, die der Aufforderung der Landesregierung nachgekommen seien und Anträge auf Altersteilzeit gestellt hätten, seien unberechtigt und falsch. Angesichts der unsicheren Rechtslage zum Zeitpunkt der Anträge sei es wohl verständlich, daß nur eine relativ geringe Zahl von Lehrerinnen und Lehrern Anträge eingereicht hätte. Diejenigen, die dennoch einen Antrag gestellt hätten, hätten damit auch einen

Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes und zur Unterstützung der jüngeren Generation leisten wollen. Daß sie deshalb diskriminiert würden, sei nicht hinzunehmen und absolut unverständlich.

Gegen das Argument der Landesregierung, daß durch die Einführung des Modells gerade einmal 24,2 Stellen erwirtschaftet worden wären, wendet Herr Reise ein, daß diese Zahl immerhin einem Viertel der neuen Stellen entspräche, die das Land in allen Schularten zur Verfügung stelle. Auch der Hinweis, daß durch eine solche Regelung erhebliche Versorgungslasten entstünden, sei vor dem Hintergrund der Einführung der 58er-Regelung, die ähnliche Folgen habe, nicht hinzunehmen und als Ungleichbehandlung zu werten.

Herr Reise appelliert deshalb an die Ausschüsse, diesem "rechtlich heiklen Vertrauensbruch" entgegenzutreten.

Frau Regber vom Verband Deutscher Realschullehrerinnen und -lehrer weist darauf hin, daß es sich bei dem von ihr vorgelegten Papier, Umdruck 14/1526, nur um ein Konzeptblatt handle, keineswegs um eine offizielle Stellungnahme des Verbandes. - Sie schließt sich der Kritik von Herrn Reise an und verwahrt sich gegen die Formulierung des Ministeriums, Kolleginnen und Kollegen hätten "mißbräuchlich" von der angebotenen Altersteilzeitregelung Gebrauch machen wollen. Es dürfe auch nicht außer acht gelassen werden, daß das ganze Verfahren unter unglaublichem Zeitdruck stattgefunden habe und die einzige Information durch den Hauptpersonalrat stattgefunden habe.

Herr Woest vom Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen des Landes Schleswig-Holstein trägt die Stellungnahme des Verbandes, Umdruck 14/1537, vor. Dabei geht er besonders ausführlich auf § 20 b des Gesetzentwurfes, die Regelung über die Schulleiterfunktion auf Zeit, ein. Er hebt auf die spezielle Situation der Schulen gegenüber anderen Verwaltungen ab. So sei eine Schule keine Behörde im eigentlichen Sinne, vor allem ihr Hirarchieaufbau nicht mit dem einer normalen Verwaltung zu vergleichen. Ein Schulleiter sei erheblichen Pressionen von außen - ein Berufsschulleiter zum Beispiel denen von Innungen und ausbildenden Betrieben - und von innen, von seiten des Kollegiums, ausgesetzt. Eine Berufung auf Zeit würde deshalb zu einer weiteren Schwächung seiner Position führen.

Schon jetzt gebe es zum Teil erheblichen Mangel an geeigneten Bewerbern für das Amt eines Schulleiters. Die Aussicht, nur für fünf Jahre berufen zu werden, ohne zu wissen, was danach komme - so befürchtet Herr Woest -, werde junge Leute von der Bewerbung auf einen Posten als Schulleiter abhalten und damit die Situation weiter verschärfen.

Herr Woest weist auch darauf hin, daß ein wichtiges Ziel, das mit der Neuregelung von der Landesregierung verfolgt werden solle, nämlich die Leistungsmotivation zu erhöhen und den Wettbewerb zu fördern, schon durch die bestehenden Verfahren, die Wahl des Schulleiters durch den Schulwahlausschuß und die Voraussetzung, daß sich nur Lehrerinnen und Lehrer von anderen Schulen bewerben dürften, hinreichend erfüllt sei.

Auch Herr Reise unterstreicht, daß ein Schulleiter, der nur auf Zeit sein Amt ausübe, stark in seiner Amtsführung beeinträchtigt werde. Im Übrigen gebe es nach geltendem Recht schon die Möglichkeit, einen Beamten vor der endgültigen Übertragung einer Funktion in seinen Aufgaben zu erproben, so daß eine Ausweitung der Probezeit überflüssig erscheine. Der Philologenverband könne also dem Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht zustimmen.

Herr Gaedtker vom Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen schließt sich den vorgetragenen Einwänden gegen die Einführung der Regelung, Schulleiterinnen und Schulleiter nur auf Zeit zu ernennen, an und trägt ergänzend die Ausführungen des Verbandes, Umdruck 14/1503, vor.

Frau Wittmaack fordert, die Versetzung und Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern gemäß § 33 des Gesetzentwurfes zu anderen Dienstherren, auch über Laufbahn- und Schulartengrenzen hinaus, nur auf freiwilliger Basis umzusetzen. Anderenfalls würden die Rechte von Kolleginnen und Kollegen zu sehr eingeschränkt. Im Übrigen müsse bedacht werden, daß dies im Widerspruch zur schulartenspezifischen Ausbildung stehe.

Die im Gesetzentwurf formulierten Bestrebungen, Fällen von Dienstunfähigkeit durch verstärkte Rehabilitationsmaßnahmen entgegenzutreten, begrüßt Frau Wittmaack, gibt aber gleichzeitig zu bedenken, daß die bisher vom Bildungsministerium in der Verwaltung durchgeführten Versuche in diese Richtung vom Hause selbst inzwischen als gescheitert angesehen würden. Der Weg, aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrerinnen und Lehrer in anderen Verwaltungsbereichen einzusetzen, unter der Voraussetzung, daß die Zustimmung des Betroffenen vorliege und eine entsprechende Umschulung stattgefunden habe, sei nur unter Umständen als ein gangbarer anzusehen.

Abschließend fordert Frau Wittmaack die Landesregierung auf - da sie einen Grundsatzbeschluß mit dem Inhalt verabschiedet habe, Lehrkräfte grundsätzlich nur noch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen -, ihren Beschluß auch konsequent umzusetzen. Das hieße, auch die zweite Phase der Lehrerausbildung im Angestelltenverhältnis durchzuführen.

Die jetzige Regelung, nach der die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Beamtenstatus einnehmen, führe dazu, daß sie im Falle einer Phase der Arbeitslosigkeit nach dieser Zeit - damit sei leider aufgrund der jetzigen Arbeitsmarktsituation zu rechnen - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten.

Herr Gaedtker widerspricht ihr in diesem Punkt. Es habe sich bewährt, den zweiten Teil der Lehrerausbildung im Beamtenverhältnis abzuleisten, die Praxis zeige auch, daß junge Leute diese Art der Eingruppierung wollten. Für das Problem des Wegfalls des Arbeitslosengeldes müsse deshalb eine andere Lösung gesucht werden.

Abschließend hebt Herr Jeschke vom Schulleiterverband Schleswig-Holstein die für Schulleiterinnen und -leiter wichtigen Punkte des Gesetzentwurfes hervor und trägt die Kritik des Verbandes, Umdruck 14/1525, dazu vor.

Fragen des Abg. Schlie beantwortet Frau Wittmaack dahin, daß sich die GEW im Gegensatz zum DGB sehr wohl dafür ausspreche, Schulleiterpositionen auf Zeit zu besetzen. Die Schulleitung sei eine herausgehobene Position, die maßgeblich mit dazu beitrage, wie sich Schule weiterentwickle. Die GEW spreche sich allerdings in der jetzt vorliegenden Form dagegen aus, weil eine willkürliche Grenzziehung bei Stellen gezogen sei, die nach A 16 dotiert seien.

Sie geht sodann auf Äußerungen ein, daß es in vielen Bereichen inzwischen schwierig sei, Lehrerinnen und Lehrer dazu zu motivieren, sich für den Posten einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zu bewerben, und führt aus, das liege daran, daß es sich um inzwischen unattraktive Arbeitsplätze handele; sowohl die Dotierung als auch die Arbeitsfähigkeit lasse den Betroffenen kaum die Möglichkeit, ihre Führungsaufgaben wahrzunehmen.

Weiter widerspricht sie Äußerungen von Herrn Woest, daß die Schulleitung zum "Spielball" von Kollegien werde. Sie sehe durch die Besetzung der Schulleiterposten auf Zeit allerdings sehr wohl eine Chance, die heute kaum gegeben sei, nämlich für diejenigen Schulleiterinnen und Schulleiter, die nach einem bestimmten Zeitraum feststellten, daß sie für die übernommene Aufgabe nicht geeignet seien.

Herr Woest verweist auf Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit der Besetzung von Schulleiterposten auf Zeit. Weiter gibt er zu bedenken, daß die Konstellationen an Gymnasien und Berufsschulen andere seien als an den meisten Schulen, die die GEW vertrete.

Frau Regber bezieht sich auf die in einem kurzen Statement von Abg. Dr. Kötschau dargelegte Problematik hinsichtlich der Beschäftigung von Lehrkräften, die "ausgebrannt" sind, und schildert die konkreten Schwierigkeiten bei der Vermittlung einer derartigen Lehrkraft in eine andere Stelle. Frau Wittmaack ergänzt, seit etwa zweieinhalb Jahren befinde sich die GEW in intensiven Gesprächen mit dem Bildungsministerium über die Problematik der vorzeitigen Dienstunfähigkeit. Auch sie hält die Wiederbeschäftigung von Lehrkräften an anderen Stellen für schwierig, spricht sich aber gegen eine zwangsweise Wiederbeschäftigung aus. Sie führt an, Erfahrungen auch aus anderen Bereichen zeigten, daß etwa Zwangsumschulungen häufig nicht zum gewünschten Ziel führten. Die GEW vertrete die Auffassung, daß parallel andere Maßnahmen ergriffen werden müßten, zum Beispiel im Bereich von Teilruhestandsregelungen. Dazu seien Berechnungen vorgelegt worden. Dies würde auch langfristig zu positiven Effekten führen, ganz abgesehen davon, daß damit positive arbeitsmarktpolitische Effekte erzielt werden könnten.

Herr Jeschke hält es für wahrscheinlich, daß die meisten der "ausgebrannten" Lehrer pensioniert werden müßten. Sein Petitum geht dahin, die Leistungsfähigkeit der Lehrerinnen und Lehrer und somit der Schule im Interesse der Schülerinnen und Schüler zu erhalten.

Herr Woest bezieht sich auf eine weitere Bemerkung der Abg. Dr. Kötschau und legt dar, Sinn des Berufsbeamtentums sei, unabhängig, ohne Repressionen von außen fachliche und sachgerechte Entscheidungen treffen zu können und keine Existenzängste und soziale Abstiegsängste haben zu müssen. Werde der Schulleitung dieses "Korsett" genommen, mache man sie angreifbarer, empfindlicher und schwäche die Position der Schulleitung, setze sie der Gefahr von Pressionen und der Gefahr, abhängig zu werden, aus. - Abg. Dr. Kötschau dagegen formuliert ihren Anspruch an Führungspositionen dahin, daß sie sich auch ohne dieses Korsett durchsetzen müßten. - Herr Gaedtker hält dem entgegen, dies setze voraus, daß jeweils die Besten für das jeweilige Amt herausgefunden werden müßten. Das Instrument der zeitlichen Befristung sei im Bereich von Fehlentscheidungen nicht notwendig. Nach seiner Auffassung trage es sicherlich nicht zur Leistungsmotivation und zum Wettbewerb bei.

Er geht sodann auf das von Abg. Dr. Kötschau und Herrn Woest bereits angesprochene Thema der Dreiviertelstellen für Lehrkräfte ein und gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß diese das Problem vielleicht quantitativ, nicht aber qualitativ lösten. Dieses Instrument führe vielmehr dazu, daß gerade die gut qualifizierten Kräfte in die Wirtschaft abwanderten oder sich einen Zweitjob suchten, so daß sie nicht mehr ihr volles Engagement in den Lehrerberuf steckten.

Nach Auffassung von Abg. Kähler bewege sich die Gesellschaft derzeit auf Neuland, sei nämlich auf dem Weg, sich einem Modernisierungsprozeß zu nähern und ihn umzusetzen, der Folgen in der Rahmengesetzgebung und in der Landesgesetzgebung haben werde.

Frau Wittmaack beantwortet Fragen der Abg. Kähler dahin, daß es Aufgabe von Politik sei, den Kreis der Kandidaten für eine Schulleitung auf Zeit zu erweitern. Sie wendet sich sodann der Thematik der Versetzung und Abordnung zu und legt dar, daß Versetzungen und Abordnungen auch nach der geltenden Gesetzeslage ohne Zustimmung der oder des Betroffenen möglich sei. Wenn dies so sei, sei die Frage zu stellen, wieso eine Änderung der Gesetzeslage vorgenommen werden solle. Zu vermuten sei, daß man sich möglicherweise ein "lästiges Procedere vom Hals schaffen" wolle.

Abg. Kähler fragt nach einer Begründung des Ausdrucks "rechtlich heikler Vertrauensbruch". - Herr Reise legt dar, dieser Ausdruck beziehe sich auf zwei Gruppen von Bediensteten, nämlich zum einen auf diejenigen, die sich bereits seit einigen Jahren in Altersteilzeit befänden und planten, mit Ablauf des 62. Lebensjahres in den Ruhestand zu gehen. Dies sei nach dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht möglich. Das Vertrauen in die bisherige gesetzliche Regelung sei gebrochen. Die zweite Gruppe sei die Gruppe derjenigen, die vor dem 1. Juli 1997 vor dem Hintergrund der dann ablaufenden Frist einen Antrag auf Altersteilzeit gestellt hätten, ohne daß die Gesetzeslage auf Landesebene bekannt gewesen sei.

Herr Jeschke konkretisiert auf eine Nachfrage der Abg. Kähler eine seiner Aussagen dahin, daß sich im Prinzip alle negativen Effekte im Bereich von Schule auf die Schüler auswirkten.

Die folgende kurze Diskussion dreht sich um den von Abg. Böttcher referierten Vorschlag, die Ermäßigungsstunden auf etwa 10 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen. - Dazu führt Frau Wittmaack aus, dagegen bestünden offensichtlich große rechtliche Bedenken. Im Prinzip sehe sie persönlich für diejenigen, die vor dem 1. Juli 1997 erstmalig einen Antrag auf Altersteilzeit gestellt hätten, zwei Lösungsmöglichkeiten, nämlich die Einräumung der Möglichkeit, den Umfang der beantragten Stundenzahl zu erhöhen, oder die Möglichkeit einzuräumen, den Antrag zurückzuziehen. Im Rahmen von Gesprächen mit der GEW habe die zuständige Ministerin die Zusage gemacht, daß eine Rückziehung von Anträgen im Rahmen von freiwerdenden Planstellen möglich sei.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:20 Uhr.